

ALBANIEN

Rechtsprechung des Verfassungsgerichts im Jahr 2009

Mit 32 Sachentscheidungen und 104 Nichtannahmebeschlüssen hat das Gericht ein durchschnittliches Arbeitspensum absolviert. Da das albanische Recht nach wie vor keine auf die Verletzung individueller Grundrechte gestützte Verfassungsbeschwerde, sondern nur die Rüge des nicht ordnungsgemäßen Verfahrens im Sinne von Art. 6 EMRK kennt, befassten sich die meisten Entscheidungen erneut mit Urteilen des Obersten Gerichts in Straf- und Zivilsachen, die angeblich unter Verletzung von Verfahrensvorschriften (falsche Richterbank, Behinderung der Verteidigung, rechtliches Gehör usw.) aber auch falscher Beweiswürdigung und Rechtsanwendung (z.B. fehlerhafte Nichtzulassung der Revision) u.ä. ergangen waren. Allerdings zeigen die erstmals veröffentlichten Nichtannahmeentscheidungen (zu finden auf der Internetseite des Gerichts www.gjk.gov.al unter „vendimet“), dass nur schwere Verfahrensfehler bzw. grobe Schnitzer bei der Rechtsanwendung, die dazu auch noch für das Ergebnis kausal sein müssen, in den Augen des Gerichts die Annahme eines nicht ordnungsgemäßen Verfahrens rechtfertigen, wobei immer wieder betont wird, dass das Gericht keine Superrevisionsinstanz sein will. Gleich in vier Entscheidungen rief das Gericht – gestützt auf einschlägige Entscheidungen des EGMR – den Grundsatz in Erinnerung, dass auch die Vollstreckung rechtskräftiger Urteile in angemessener Frist zum ordnungsgemäßen Verfahren gehöre; so weigerte sich in einem Fall der Gerichtsvollzieher gegen den Staat zu vollstrecken,¹ in zwei anderen Fällen verzögerten die Polizei² bzw. die Anti-

korruptionsbehörde³ die Vollstreckung aus verfahrensfremden Erwägungen, was jeweils zur Feststellung der Verfassungswidrigkeit führte. Der Zeitabstand von einem Jahr zwischen Rechtskraft und Vollstreckungseinleitung wurde als noch angemessen angesehen.⁴

Zwei Beschwerden der Mineralölwirtschaft gegen dirigistische Wirtschaftsmaßnahmen der Regierung, durch die angeblich die wirtschaftliche Entscheidungsfreiheit beeinträchtigt würde, wurden vom Gericht unter Hinweis auf höherwertige Belange zurückgewiesen; so seien Ausnahmeregelungen im Steuerrecht zugunsten Einzelner durchaus mit dem Gemeinwohl zu rechtfertigen,⁵ während die Verpflichtung, künftig ausschließlich schadstoffarme Treibstoffe anzubieten und zu verwenden, von den Verfassungsgrundsätzen zum Umweltschutz gedeckt werde.⁶

Wie in den Jahren zuvor musste sich das Gericht erneut mit Amtsenthebungsverfahren nach Art. 115 Verfassung befassen, wonach ein direkt gewähltes Organ einer örtlichen Verwaltungseinheit bei schweren Verstößen gegen Verfassung und Gesetz aus dem Amt entfernt werden kann. Die rechtskräftige Verurteilung eines Bürgermeisters wegen Amtsmissbrauch zu zwei Monaten Freiheitsentzug und Geldstrafe reiche für eine Amtsenthebung aus,⁷ während bloße (selbst gravierende) Verdachtsmomente (hier: Beihilfe zu Prostitution und Menschenhandel) die Entlassung eines Bürgermeisters nicht rechtfertigten, wenn er aus Mangel an Beweisen freigesprochen wurde.⁸

³ Nr. 9/09 vom 1.4.2009.

⁴ Nr. 21/09 vom 21.7.2009.

⁵ Nr. 12/09 vom 28.4.2009.

⁶ Nr. 24/09 vom 24.7.2009.

⁷ Nr. 2/09 vom 29.1.2009.

⁸ Nr.15/09 vom 8.6.2009.

¹ Nr.1/209 vom 19.1.2009.

² Nr. 6/09 vom 6.3.2009.

Auf gerichtliche Vorlagen nach Art. 145 Abs. 2 Verfassung wurde die in Art. 329 StPO enthaltene Beschränkung des Beschwerderechts gegen Einstellungsbeschlüsse wegen Verstoßes gegen die in Art. 43 Verfassung enthaltene Rechtsmittelgarantie für verfassungswidrig erklärt,⁹ während die Anfrage des Bezirksgerichtes Shkodra, ob Bestimmungen des Gesetzes über den Militärdienst, wonach die Staatspolizei Personen, die der Einberufung nicht Folge leisten, im Wege der Amtshilfe in Gewahrsam nehmen darf, gegen die Freiheitsrechte verstoßen, mangels Kausalität für die Entscheidung unbeantwortet blieb.¹⁰

Auf Antrag des albanischen Richterverbandes wurde die im Gesetz über die Organisation der rechtsprechenden Gewalt enthaltene Regelung, wonach die Gerichtsverwaltung in den Händen eines Kanzlers liegt, der vom Justizminister ernannt wird, für verfassungskonform erklärt, die Personalhoheit des Kanzlers über die Gerichtsangestellten jedoch weitgehend für verfassungswidrig, da hierdurch der richterliche Kernbereich unzulässig tangiert sei.¹¹ Gescheitert ist der Richterverband hingegen mit seiner Klage gegen das Besoldungssystem der Richter, das mit den Grundsätzen der richterlichen Unabhängigkeit vereinbar sei¹² sowie mit seinen Angriffen gegen die Neuregelung des Urlaubsrechts für Richter, denn während früher das Gesetz von „30 Tagen Urlaub“ gesprochen habe, womit nach herrschender Meinung Arbeitstage gemeint seien, sehe das neue Gerichtsorganisationsgesetz 2008 nur noch „30 Kalendertage“ vor, was auf eine Kürzung des Urlaubsanspruchs hinauslaufe; das Gericht ist indes dieser Interpretation nicht gefolgt, sondern sieht in der unterschiedlichen Wortwahl keinen inhalt-

lichen Unterschied.¹³ Interessant ist in diesem Zusammenhang, dass das Gericht in allen drei Fällen die Aktivlegitimation des Verbandes zur Einleitung einer Organklage in extensiver Auslegung von Art. 134 Buchst. g Verfassung bejaht hatte.

In einem weiteren Organstreit, der von 30 Parlamentsabgeordneten initiiert wurde, ging es um folgendes: Nach Art. 78 der Verfassung entscheidet das Parlament mit Mehrheit der Stimmen in Anwesenheit von mehr als der Hälfte ihrer Mitglieder (sofern keine qualifizierte Mehrheit verlangt wird). Das Gericht hat nunmehr entschieden, dass Beschlussfähigkeit bei Anwesenheit von 71 der 140 Abgeordneten gegeben ist und Mehrheitsentscheidungen der Hälfte der anwesenden Stimmen plus eins bedürfen, so dass z.B. Stimmenthaltungen oder ungültige Stimmen faktisch als „nein“ zählen. Im konkreten Fall hatten bei 130 anwesenden Abgeordneten für die Ernennung eines neuen Richters am Obersten Gericht 65 Abgeordnete mit „ja“ und 62 mit „nein“ gestimmt bei einer Enthaltung und zwei ungültigen Stimmen, womit die Mehrheit von 65 plus eins nicht erreicht wurde, was das Verfassungsgericht mehrheitlich (mit einem umfangreichen Minderheitsvotum) bestätigt hat.¹⁴

Erneut musste sich das Gericht mit Versuchen des Gesetzgebers auseinandersetzen, das Problem der Legalisierung von Schwarzbauten zu lösen. Bekanntlich sind seit 1990 landesweit sieben von zehn Bauten ohne Erlaubnis (und häufig auch noch auf fremdem Grund) errichtet worden, wobei durch diese illegalen Bauinvestitionen dem Volksvermögen ein riesiger Kapitalbetrag entzogen worden ist, da die immerhin rund 200.000 betroffenen Häuser in ihrer Illegalität und zumeist ohne grundbuchrechtliche Absicherung weder beleihbar, vererbbar noch legal veräußerbar sind. Gleichmaßen haben diese Fehlinvestitionen aber auch zur allgemeinen

⁹ Nr. 5/09 vom 6.3.2009.

¹⁰ Nr. 13/09 vom 4.5.2009.

¹¹ Nr. 20/09 vom 9.7.2009.

¹² Nr. 26/09 vom 24.7.2009.

¹³ Nr. 31/09 vom 2.12.2009.

¹⁴ Nr. 29/09 vom 21.10.2009.

Armut beigetragen, so dass immer wieder versucht wird, hier Abhilfe zu schaffen. Das Gesetz über die Legalisierung der Schwarzbauten aus dem Jahre 2006 sieht daher die Möglichkeit der Legalisierung durch eine zentralstaatliche Behörde vor, vorausgesetzt, die betroffenen Hauseigentümer sind bereit, die Kosten der Legalisierung in Form einer Ablöse zu tragen, die sich auf durchschnittlich 8000 \$ pro Objekt belaufen sollte. Das Gericht hat hierin jedoch einen Verstoß gegen die von der Verfassung garantierte Selbstverwaltungsautonomie der Kommunen und deren in der Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung verankerten Rechte gesehen, da durch die nachträgliche Erteilung der Baugenehmigung durch eine staatliche Agentur insbesondere die lokale Planungshoheit und -sicherheit gefährdet sei.¹⁵

Keinen Erfolg hatte die Beschwerde einer Bürgerinitiative gegen eine Entscheidung der Zentralen Wahlkommission, die ein Begehren auf Abhaltung eines Referendums zur Änderung der Verfassung als unzulässig abgelehnt hatte, denn auch nach Auffassung des Gerichts sind verfassungsändernde Gesetze nach Art. 177 Verfassung ausschließlich dem Parlament vorbehalten und nicht der Abhaltung einer allgemeinen Volksabstimmung nach Art. 150 Verfassung (Initiativrecht von 50.000 Wahlberechtigten auf Gesetzänderung) zugänglich.¹⁶

Sämtliche genannten Entscheidungen sind im Gesetzblatt „Fletorja Zyrtare“ abgedruckt sowie auf der Internetseite des Gerichts veröffentlicht. Die Entscheidung Nr.3/09 findet sich in englischer Übersetzung in der Datenbank der dem Europarat zugeordneten Venice Commission (www.codices.coe.int – Eingabe: albania + search).

Das Jahr 2010 wird für das albanische Verfassungsgericht tiefgreifende Veränderungen bringen, da sechs der neun Richter wegen Zeitablauf des Mandats ersetzt werden müssen (Wiederwahl ist nicht möglich).

Wolfgang Stoppel

RUSSISCHE FÖDERATION

Entscheidung des Verfassungsgerichts der RF zur Todesstrafe¹⁷

Das russische Verfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 19. November 2009 erneut über die Todesstrafe entschieden. Danach ist das Moratorium zur Verhängung der Todesstrafe auch über den 1. Januar 2010 hinaus wirksam.

Nach der russischen Verfassung ist die Todesstrafe nicht verboten. Art. 20 Abs. 2 Verfassung RF bestimmt, dass die Todesstrafe „bis zu ihrer Abschaffung“ als außerordentliche Strafmaßnahme für besonders schwere Straftaten gegen das Leben durch Bundesgesetz vorgesehen werden kann. Dabei legt der Artikel auch fest, dass die Todesstrafe nur durch ein Geschworenengericht verhängt werden darf. Insofern hatte das Verfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 2. Februar 1999 geurteilt, dass die Todesstrafe solange nicht vollstreckt werden dürfe, bis in allen Subjekten der RF ein Geschworenengericht errichtet worden sei. Bis dahin stelle die Verhängung der Todesstrafe in Subjekten, die bereits über ein Geschworenengericht verfügten, ein Verstoß gegen Gleichheitsrechte dar (Art. 19 Verf RF).¹⁸

Mit der Einführung des Geschworenengerichts in Tschetschenien wäre nach dieser Rechtsprechung die Verhängung der Todesstrafe wieder möglich. Insofern hat das Oberste Gericht der RF dem Verfas-

¹⁵ Nr. 3/09 vom 2.2.2009

¹⁶ Nr. 25/09 vom 24.7.2009

¹⁷ N 1344-O-P.

¹⁸ SZ RF 1999, Nr. 6 Pos. 867.

sungsgericht die Frage vorgelegt, wie die Entscheidung nunmehr zu verstehen sei.

In seiner neuen Entscheidung hat das Verfassungsgericht zum Ausdruck gebracht, dass das Moratorium auch nach dem 1. Januar 2010 aufrecht erhalten bleibt.

Dabei beruft sich das Gericht auf die völkerrechtlichen Verpflichtungen der Russischen Föderation, die nach Art. 15 Abs. 4 Verf RF Bestandteil des innerstaatlichen Rechtssystems sind. Untersucht wurde vor allem eine mögliche Verpflichtung aus dem 6. Protokoll zur EMRK, das die Todesstrafe auch in Friedenszeiten verbietet. Dieses wurde bis heute nicht vom russischen Parlament ratifiziert, aber bereits am 6. April 1997 unterzeichnet. In diesem Zusammenhang beruft sich das Gericht auf Art. 18 des Wiener Übereinkommens über Verträge, wonach ein Staat verpflichtet ist, sich aller Handlungen zu enthalten, die Ziel und Zweck eines Vertrags vereiteln würden, wenn er den Vertrag bereits unterzeichnet hat. Dem entnimmt das Verfassungsgericht die Verpflichtung, die Todesstrafe nicht zu verhängen.

Darüber hinaus beruft sich das Verfassungsgericht interessanterweise auch auf eine angenommene „internationale Tendenz zur Abschaffung der Todesstrafe“ und verweist dazu nicht nur auf das 6. Protokoll zur EMRK über die Abschaffung der Todesstrafe, sondern auch auf das Zweite Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte zur Abschaffung der Todesstrafe, auf das Protokoll zur amerikanischen Konvention der Menschenrechte über die Abschaffung der Todesstrafe und das 13. Zusatzprotokoll zur EMRK, ohne darauf einzugehen, ob diese auch Russland binden. Nachweise für diese „weltweite Tendenz“ sieht das Gericht auch in den Resolutionen der UN-Generalversammlung 62/149 vom 18. Dezember 2007 und

63/168 vom 18. Dezember 2008, die Anforderung an die UN-Mitgliedstaaten beinhalten, die Todesstrafe einzuschränken. Außerdem verweist das Gericht ausführlich auf die Forderung zur Abschaffung der Todesstrafe im Zusammenhang mit Russlands Beitritt zum Europarat. Das Verfassungsgericht konstatiert insgesamt einen „irreversiblen Prozess“ mit dem Ziel der Abschaffung der Todesstrafe.

Das rechtspolitische Ziel, die Todesstrafe ganz abzuschaffen, entnimmt das Gericht auch dem Wortlaut der russischen Verfassung, die der Todesstrafe nur eine „vorübergehende Natur“ attestiert. Dort heißt es, die Todesstrafe könne „bis zu ihrer Abschaffung“ als außerordentliche Strafmaßnahme angewandt werden. Wie weit die Norm den Gesetzgeber allerdings konkret verpflichtet, die Todesstrafe abzuschaffen, klärt das Verfassungsgericht nicht.

Insofern liest sich das Urteil als klare Handlungsanweisung an die Duma, den durch die Unterzeichnung des 6. Protokolls eingeleiteten „irreversiblen Prozess“ zur Abschaffung der Todesstrafe nicht weiter aufzuhalten, sondern durch die Ratifizierung fortzuführen und sich diesbezüglich in die Weltgemeinschaft einzugliedern.

Entscheidung des Russischen Verfassungsgerichts vom 2. Juli 2009 Nr. 1037-O-O über die Beschwerde von Michail B. Chodorkovskij

Mit der erst im Oktober veröffentlichten Entscheidung hat das russische Verfassungsgericht bereits am 2. Juli 2009 geurteilt, die Verfassungsbeschwerde von Michail B. Chodorkovskij nicht zur Entscheidung anzunehmen und stattdessen als unzulässig abzuweisen.

Mit der Beschwerde hatte Chodorkovskij die Verfassungsmäßigkeit von § 160 (Unterschlagung und Veruntreuung) und Anm. 1 zu § 158 (Diebstahl) des Strafre-

setzbuches (StGB) gerügt. Art. 160 StGB definiert Unterschlagung und Veruntreuung als „Entwendung fremden Eigentums, das dem Täter anvertraut wurde.“ Anmerkung 1 zu § 158 StGB definiert „Entwendung“ wiederum als „die mit Gewinnsucht begangene wiederrechtliche, unentgeltliche (*bezvozmecznoe*) Wegnahme und (oder) Verwendung fremden Eigentums zugunsten des Täters oder sonstiger Personen“.

Im Rahmen des zweiten Prozesses gegen Michail Chodorkovskij wurde ihm von der Staatsanwaltschaft am 30. Juni 2008 vorgeworfen, sich nach § 160 Abs. 3 a) und b) sowie Abs. IV strafbar gemacht zu haben. Vorgeworfen wird ihm zum einen, staatliche Aktien einer Tochterfirma im Yukos-Konzern, der *AOA Vostočnaja neftjanaja kompanija* (Eastern Oil Company), durch einen Austausch mit Aktien von durch Chodorkovskij kontrollierten ausländischen Unternehmen entwendet zu haben sowie darüber hinaus, Öl veruntreut zu haben, indem er zwischen 1998 und 2003 mehreren Tochterunternehmen der Yukos-Holding Öl unterhalb des Marktwertes abgekauft, am Weltmarkt verkauft und den Erlös unrechtmäßig „legalisiert“ habe.

Dazu sei zunächst rechtsvergleichend angemerkt, dass der Untreuevorwurf gegenüber Verantwortlichen eines Mutterkonzerns bei der Vermögensentziehung einer Tochterfirma im deutschen Strafrecht an deutlich höhere Voraussetzungen geknüpft ist. Hier wird er unter dem Gesichtspunkt der Treuepflicht des Mutterkonzerns diskutiert. Danach können der Tochterfirma grundsätzlich mit Zustimmung der Gesellschafter Vermögenswerte entzogen werden. Allerdings ist anerkannt, dass es Fallkonstellationen gibt, in denen der Geschäftsführer als der für das Vermögen einer Gesellschaft Treuepflichtige seine Pflichten nach § 266 des deutschen StGB auch verletzen kann, wenn er mit Zustimmung der Gesellschafter handelt. So gibt es hier einen Bereich, der der Dis-

positionsfreiheit entzogen ist. Treuwidrig ist eine Vermögensverfügung gegenüber der Gesellschaft dann, wenn sie geeignet ist, dass Stammkapital der Gesellschaft zu beeinträchtigen oder wenn ihr das zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten erforderliche Kapital entzogen wird.¹⁹ Die Einordnung der strafrechtlichen Rechtsprechung entspricht der zivilrechtlichen Existenzvernichtungshaftung des Alleingesellschafters gegenüber den Gesellschaftsgläubigern, der die Rechtsform der GmbH nur missbraucht, um Gläubigerinteressen zu schädigen. Hier entfällt das Haftungsprivileg des Gesellschafters.²⁰ Nach neuerer Rechtsprechung wird dieser Schadenersatzanspruch auf § 826 BGB gestützt; danach haftet der Schädiger nicht mehr für jeden existenzvernichtenden Eingriff, sondern nur noch für die (bedingt) vorsätzlich sittenwidrige Schädigung gegenüber der Gesellschaft. Auch nach der Änderung der zivilrechtlichen Begründung hat der BGH an seiner strafrechtlichen Begründung festgehalten.²¹ Ohne eine entsprechende Existenzgefährdung ist nach deutschem Strafrecht also keine Strafbarkeit gegeben.

Chodorkovskij hält in seiner Verfassungsbeschwerde vor allem den Begriff „unentgeltlich“ für verfassungsrechtlich problematisch. Unter den Begriff „unentgeltlich“ subsumiert die Staatsanwaltschaft auch den Austausch von Aktien und den Ölverkauf der Tochterfirma an den Mutterkonzern zu einem unter dem Marktwert liegenden Preis. In dem entsprechenden Verständnis der Norm sieht Chodorkovskij eine Verletzung von Art. 2, 8 I, 17 I, 18, 19 II, 34 I, 36 II, 54 II, 54 III der russischen Verfassung.

Das Verfassungsgericht hat die Klage als nicht zulässig eingestuft und begründet dies damit, dass sich Chodorkovskij nicht gegen die Norm selbst, sondern deren An-

¹⁹ Fischer, StGB, 56. Auflage § 266, Rn. 532 e.

²⁰ „Bremer Vulkan“, BGHZ 149, 10.

²¹ BGH Beschluss vom 31. Juli 2009-2 StR 95/09.

wendung wende und die Verfassungswidrigkeit der Norm selbst offensichtlich ausgeschlossen sei. Tatsächlich kann Gegenstand einer Individualbeschwerde nach russischem Recht nur ein Gesetz und nicht jeder Hoheitsakt sein (Art. 125 Abs. 4). Die Anklage der Staatsanwaltschaft oder ein entsprechendes Urteil wären damit kein tauglicher Beschwerdegegenstand. Es muss also jeweils abgegrenzt werden, ob die Norm selbst gerügt wird oder nur deren Anwendung. Das Gericht ist der Auffassung, Chodorkovskij wende sich hier tatsächlich nur gegen die Anwendung der Norm. Das Verfassungsgericht stellt fest, dass es Aufgabe der Ermittlungsbehörden, der Staatsanwaltschaft und der Gerichte sei, zu entscheiden, wie die gerügten Normen anzuwenden seien. Dies betreffe auch die Auslegung des Begriffs „unentgeltlich“.

Darüber hinaus ist das Verfassungsgericht nach summarischer Prüfung der Ansicht, dass die Verfassungswidrigkeit der Norm selbst offensichtlich ausgeschlossen sei. Nach der Verfassung sei der Staat verpflichtet, die Rechte und Freiheiten des Bürgers zu schützen. Darunter falle auch der Schutz des Eigentums nach Art. 8 Abs. 2 Verf. RF. Jeder habe das Recht auf freie Nutzung seiner Fähigkeiten und seines Vermögens zu unternehmerischer und zu anderer, nicht durch Gesetz verbotener wirtschaftlicher Tätigkeit. Das Recht des Privateigentums wird durch Gesetz geschützt. Jeder sei berechtigt, Vermögen allein oder gemeinsam mit anderen zu besitzen, zu nutzen und darüber zu verfügen. Niemandem dürfe sein Vermögen rechtswidrig entzogen werden. Zwangsentzogenen dürften nur bei vorheriger und gleichwertiger Entschädigung durchgeführt werden (Art. 35 Abs. 1-3 Verf. RF). Dem sei der russische Gesetzgeber gefolgt. Allerdings habe der Staat auch die Vermögensinteressen Dritter zu schützen, dieser Aufforderung sei der Gesetzgeber durch den Erlass der Vermögensdelikte im Strafgesetzbuch nachgekommen.

Die Entscheidung, die Beschwerde nicht in der Sache zu entscheiden, ist vertretbar. Das Gericht muss weder über die Verfassungsmäßigkeit von Hoheitsakten, noch über offensichtlich verfassungsmäßige Normen entscheiden. Allerdings ist eine Abgrenzung im Einzelfall problematisch. Problematisch ist insbesondere, dass das Gericht in ähnlich gelagerten Fällen die Norm selbst zwar für verfassungsgemäß gehalten hat, sie anschließend aber verfassungskonform ausgelegt hat.²² Eine entsprechende Vorgehensweise hat es hier allerdings nur indirekt und ansatzweise gewählt.

Kritikwürdig ist auch, dass das Gericht die von Verfassungsrichter *Kononov* in seinem Sondervotum vertretene Kritik an der Norm unter dem Gesichtspunkt des Bestimmtheitsgebots, nicht einmal anprüft. *Kononov* macht deutlich, eine Norm sei so zu formulieren, dass dem Adressaten klar wird, welches Verhalten unter Strafe gestellt ist. Dies sei bei dem Begriff „unentgeltlich“ nicht der Fall. So würde „unentgeltlich“ an einer anderen Stelle im Strafgesetzbuch eindeutig als „entschädigungslos“ im Sinne einer völlig fehlenden Gegenleistung verstanden: Dies betrifft den Fall der Vermögenskodifikation. Auch im ZGB würde der „unentgeltliche Vertrag“ als Vertrag ohne Gegenleistung definiert (Art. 423 ZGB). Wenn der gleiche Begriff aber im Rahmen der Unterschlagung so ausgelegt werden könne, dass „Unentgeltlichkeit“ auch bei einem Austausch gegen nicht äquivalenten Gegenwert gegeben sei, sei die Norm unbestimmt. Richter *Kononov* ist der Ansicht, ein entsprechendes Verständnis der „Entwendung“ stamme aus sowjetischer Zeit, als die freie Marktwirtschaft abgelehnt wurde und jede Abweichung vom staatlich festgesetzten Preis im Ergebnis Diebstahl am Volksei-

²² Vgl. *Schmidt*, Organisation und Verfahren der russischen Verfassungsgerichtsbarkeit, in: Nußberger/Schmidt/Moršćakova (Hrsg.), Verfassungsrechtsprechung in der Russischen Föderation, Kehl 2009, S. 32.

gentum darstellte. Er betont, dass die gegenwärtigen Marktbedingungen einen ungleichen Tausch nicht sanktionierten und konstatiert eine hier zum Ausdruck kommende Ablehnung des freien Markts.

Mit der Begründung, der Beschwerdeführer rüge tatsächlich die richtige Anwendung der Norm, hat sich das Gericht der Entscheidung in der Sache entzogen. Allerdings bleibt die strafrechtliche Bewertung durch die Fachgerichte abzuwarten. Dabei kann die Entscheidung des Verfassungsgerichts trotz allem richtungweisend sein: Wenn das Verfassungsgericht auch die Auffassung vertreten hat, dass die Norm selbst nicht verfassungswidrig sei, so hat es im Rahmen der summarischen Prüfung indirekt doch Anhaltspunkte für die verfassungsgemäße Interpretation zum Ausdruck gebracht. So habe die zivilrechtliche Bewertung für das strafrechtliche Verfahren Bedeutung. Dies gelte insbesondere insoweit, als der Beschwerdeführer rügt, der Begriff „unentgeltlich“ würde zivilrechtlich anders verstanden.

Caroline von Gall

UNGARN

Verfassungsgerichtsurteil 83/2009. (IX. 3.) AB über die Verfassungsmäßigkeit des staatsanwaltschaftlichen Protests gegen Verwaltungsakte

In diesem abstrakten Normenkontrollverfahren hatte sich das Verfassungsgericht erneut mit der Verfassungskonformität der staatsanwaltschaftlichen Rechtsaufsicht über Verwaltungsentscheidungen auseinanderzusetzen. Gegenstand des Verfahrens bildete § 14 Abs. 3 Gesetz 1972:V über die Staatsanwaltschaft der Republik Ungarn, wonach Maßnahmen aufgrund eines staatsanwaltschaftlichen Protests gegen einen Verwaltungsakt, welche später als drei Jahre nach Mitteilung des Verwaltungsaktes eingeleitet werden, wohlervorbene Rechte nicht verletzen dürfen.

In seiner Entscheidung²³ musste sich das Verfassungsgericht zunächst mit der Frage der *res iudicata* auseinandersetzen, denn genau diese Vorschrift war bereits in dem Urteil 2/2000. (II. 25.) AB für verfassungskonform erklärt worden. Seitdem hat sich aber das Normumfeld in Gestalt eines neuen Verwaltungsverfahrensgesetzes²⁴ wesentlich geändert, weshalb sich das Gericht erneut auf eine Prüfung der Verfassungskonformität einließ.

In dem Spannungsfeld der rechtsstaatlichen Werte der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung einerseits und der Rechtssicherheit und der Verlässlichkeit der Rechtsanwendung andererseits hat der Gesetzgeber nach Ansicht des Verfassungsgerichts mit seiner Regelung den Boden der Verfassung nicht verlassen, zumal der Protest ein nur ausnahmsweise anzuwendendes Mittel darstellt. Die Dreijahresfrist, innerhalb derer Eingriffe auch in erworbene Rechte möglich sind, steht noch im Verhältnis zum damit angestrebten Zweck der (Wieder-)Herstellung gesetzmäßiger Zustände in der öffentlichen Verwaltung. Den letztgenannten Aspekt sieht Verfassungsrichter *László Trócsányi* in seinem Sondervotum, dem sich die Richter *András Bragyo* und *Péter Paczolay* angeschlossen haben, allerdings anders.

Verfassungsgerichtsurteil 1418/B/2008. AB über die Verfassungsmäßigkeit des elektronischen Firmenverfahrens

Die im nachträglichen Normenkontrollverfahren ergangene Entscheidung²⁵ bestätigt die Verfassungskonformität der Vorschriften, die für bestimmte Eintragungen in das Firmenregister zwingend ein elektronisches Meldeverfahren vorsehen. Nach Ansicht des Beschwerdeführers verletzt der

²³ MK 2009 Nr. 124.

²⁴ Gesetz 2004:CXL über die allgemeinen Regeln der hoheitlichen Verwaltungsverfahren und -leistungen v. 28.12.2004; dazu s. Chronik der Rechtsentwicklung, OER 2005, 201.

²⁵ Nicht im MK veröffentlicht.

Ausschluss der Papierform die Unternehmensfreiheit (§ 9 Abs. 2 Verf.) und das Recht auf Arbeit und auf freie Wahl des Arbeitsplatzes (§ 70/B Abs. 1 Verf.). Dem folgt das Verfassungsgericht nicht und hält dem Beschwerdeführer entgegen, dass die zwingende Verwendung der elektronischen Form nicht die Wahlfreiheit (potenzieller) Gesellschaftsgründer einschränkt, da die Formvorschriften nicht die Gesellschafter, sondern den gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft verpflichten. Ob dessen Grundrechte möglicherweise eingeschränkt werden, prüft das Verfassungsgericht nicht.

Verfassungsgerichtsurteil 97/2009. (X. 16.) AB über die Verfassungsmäßigkeit der Zusammensetzung des Landesjustizrates

In der in einem Verfahren der nachträglichen Normenkontrolle ergangenen Entscheidung²⁶ erklärt das Verfassungsgericht die Zusammensetzung des Landesjustizrates für verfassungskonform. Seit 1997 sieht § 50 Abs. 4 Verf. die oberste Gerichtsverwaltung bei einem Selbstverwaltungsorgan der Justiz, dem Landesjustizrat (*Országos Igazságszolgáltatási Tanács*; in Ungarn unter der Abkürzung OIT bekannt), an. Dessen Zusammensetzung regelt § 35 GVG.²⁷ Gegen die Beteiligung nichtrichterlicher Mitglieder – Justizminister, Generalstaatsanwalt, Präsident der Ungarischen Anwaltskammer, je ein vom Verfassungs- und Justizausschuss und vom Finanzausschuss bestellter Parlamentsabgeordneter – richtet sich die vorliegende Beschwerde.

Das Verfassungsgericht wies sie als unbegründet zurück. Seine ausführliche Begründung läuft darauf hinaus, dass die kurze Erwähnung des Landesjustizrates in § 50 Abs. 4 Verf. keine Vorgaben an die konkrete Zusammensetzung macht und

dass die übrigen in Betracht zu ziehenden verfassungsrechtlichen Koordinaten wie richterliche Unabhängigkeit und Rechtsschutzgarantie ebenfalls durch die nichtrichterlichen Mitglieder, die weniger als die Mehrheit der Ausschussmitglieder stellen, nicht verletzt werden. Auch formal ist das Gesetz verfassungsgemäß, weil es dem Zweidrittelanfordernis in § 50 Abs. 5 Verf. genügt.

Verfassungsgerichtsurteil 104/2009. (X. 30.) AB über den Schadensersatz für fälschlich oder zu lange Inhaftierte

Auf der Grundlage eines nachträglichen Normenkontrollantrags, eines Antrags auf Feststellung einer Verfassungsverletzung durch legislatives Unterlassen und einer Verfassungsbeschwerde hatte sich das Verfassungsgericht mit den §§ 580-583 StPO²⁸ auseinanderzusetzen. Nach diesen Vorschriften steht demjenigen ein Anspruch auf Schadensersatz zu, dessen Freiheitsentziehung – Haft, Hausarrest, Zwangsheilbehandlung – im Zuge eines außerordentlichen Rechtsmittels aufgehoben oder verkürzt wird. Außerordentliche Rechtsmittel sind v.a. die Revision und die Wiederaufnahme.

Das Verfassungsgericht hatte in seiner Entscheidung²⁹ an diesen Regelungen im Wesentlichen nichts auszusetzen. Es stellte allerdings in § 583 StPO eine Verfassungsverletzung durch legislatives Unterlassen fest, weil dort weder dem Gericht noch der Staatsanwaltschaft die Auskunft über den Schadensersatzanspruch zur Pflicht gemacht wird. Eine solche Auskunftspflicht fließt nach Ansicht des Gerichts v.a. aus dem Rechtsstaat gemäß § 2 Abs. 1 Verf., aber auch aus dem Gebot der Regelung grundrechtsrelevanter Sachverhalte durch Gesetz (§ 8 Abs. 1-2 Verf. als Positivierung der Wesentlichkeitstheorie) sowie aus dem Recht auf persönliche Freiheit gemäß § 55 Abs. 1 Verf. Das Parla-

²⁶ MK 2009 Nr. 146.

²⁷ Gesetz 1997:LXVI über die Organisation und Verwaltung der Gerichte.

²⁸ Gesetz 1998:XIX über das Strafverfahren.

²⁹ MK 2009 Nr. 153.

ment hat bis Mitte 2010 Zeit zur Nachbesserung.

Verfassungsgerichtsurteil 105/2009. (X. 30.) AB über sachwidrige Differenzierung zwischen In- und Ausländern

Gegenstand dieses konkreten Normenkontrollverfahrens³⁰ war die Parksatzung einer Kommune. Diese Satzung sah bei Parkverstößen die Pflicht des Fahrers zur Zahlung einer erhöhten Parkgebühr vor; diese erhöhte Gebühr traf den Halter, falls der Fahrer nicht zu ermitteln war, falls die Vollstreckung gegen ihn ergebnislos verlief oder falls er ausländischer Staatsbürger war. Gegen die letzte Vorschrift richtete sich die Richtervorlage.

Das Verfassungsgericht bejahte einen Verstoß gegen das allgemeine Gleichbehandlungsgebot in § 70/A Abs. 1 Verf. Dieses wird wie in Deutschland dahin gehend ausgelegt, dass Gleiches gleich und Ungleiches ungleich zu behandeln ist. Andernfalls liegt Willkür vor. Das Verfassungsgericht fand in Bezug auf den geregelten Lebenssachverhalt keinen sinnvollen Gesichtspunkt, der eine Differenzierung nach der Staatsangehörigkeit des Fahrers rechtfertigte. Es legte vielmehr dar, dass die übrigen Bestimmungen zeigen, dass es um die Einbringlichkeit der Forderungen der Verwaltung geht: Fehlt es an dieser gegenüber dem Fahrer, haftet der Halter. Uneinbringlich ist aber eine Forderung – abstrakt gesehen – nicht wegen einer ausländischen Staatsangehörigkeit, sondern ggf. wegen eines ausländischen Wohnsitzes. Die sinnvollerweise nicht zu rechtfertigende Anknüpfung an die Staatsangehörigkeit des Fahrers ist sachwidrig, folglich willkürlich und stellt somit einen Verstoß gegen das im Gleichheitssatz verankerte Diskriminierungsverbot dar.

Verfassungsgerichtsurteil 967/E/2006. AB über die Parteimitgliedschaft von Parlaments- und Regierungsmitgliedern

Mit Urteil vom 13.10.2009³¹ wies das Verfassungsgericht den Antrag zurück, eine Verfassungswidrigkeit durch legislatives Unterlassen festzustellen, weil der Gesetzgeber kein Verbot der Parteimitgliedschaft für Parlaments- und Regierungsmitglieder aufgestellt habe. Nach Ansicht des Antragstellers verstößt dies gegen das Verbot der unmittelbaren Ausübung von Staatsgewalt durch politische Parteien in § 3 Abs. 3 Verf. und gegen das dort ausgesprochene Gebot an den Gesetzgeber, die in diesem Sinne unvereinbaren Posten zu regeln.

Dieser Auslegung der Verfassung schloss sich das Verfassungsgericht nicht an und stellte klar, dass das Trennungsgebot des § 3 Abs. 3 Verf. kein absolutes Verbot für Parteimitglieder bedeutet, öffentliche Ämter wahrzunehmen. Die Verfassung spreche vielmehr ausdrücklich vom Mehrparteiensystem und weise den Parteien in § 3 Abs. 2 Verf. eine aktive Rolle bei der Bildung des Volkswillens zu. Hiermit und den allgemeinen Prinzipien der parlamentarischen Demokratie ist ein Parteiverbot für die politischen Ämter der Parlaments- und Regierungsmitglieder unvereinbar. Zudem regelt die Verfassung konkret, welche öffentlichen Ämter parteifrei sein müssen; dazu gehören z.B. Richter, Mitglieder des Verfassungsgerichts, Soldaten und Ordnungskräfte. Dass die Verfassung dies für Parlaments- und Regierungsmitglieder nicht ausspricht, zeigt, dass sie eine Parteimitgliedschaft bei diesen Amtsträgern billigt.

Herbert Küpper

³⁰ Entscheidung veröffentlicht in MK 2009 Nr. 153.

³¹ Nicht im MK veröffentlicht.